

Teilnahmebedingungen zum Ideenwettbewerb „10x10=100“ zur identitätsstiftenden Gestaltung von Schulfreiräumen und Spielplätzen im Rahmen von „100 Jahre Niederösterreich“

(1) Allgemeines

Im Rahmen von „100 Jahre Niederösterreich“ wird ein Ideenwettbewerb zur Gestaltung von Schulfreiräumen und Spielplätzen umgesetzt. Gefördert werden ausschließlich niederösterreichische Projekte zur Schaffung von Schulfreiräumen und Spielplätzen, die als breitenwirksame Treffpunkte und Bewegungsräume einen wesentlichen Faktor zur Identifizierung der Bevölkerung mit „ihrem“ Ort in Niederösterreich darstellen.

Im Rahmen dieses Wettbewerbs werden 10 Projektideen zur Spielplatz- und Schulfreiraumgestaltung mit je € 10.000,- gefördert. Der Wettbewerb richtet sich an 573 Gemeinden und an die über 1000 Pflichtschulen. Der Fokus liegt dabei auf einer besonderen Idee, einem besonderen Konzept oder einem besonderen Thema für einen neuen Spielplatz oder Schulfreiraum in der Gemeinde. Schwerpunkte können z. B. auf Themen wie Mehrfachnutzung, innovativem Spiel, Nachhaltigkeit, Schaffung von Treffpunkten im Ort, Inklusion und Klimafitness liegen.

Die Projektidee ist in beschreibender Form einzureichen. Erläuternde Skizzen, Collagen, Zeichnungen können der Beschreibung beigelegt werden. Fertige Pläne sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt. Sofern die überreichten Arbeiten urheberrechtlichen oder sonstigen immaterialgüterrechtlichen Schutz aufweisen, übertragen die Teilnehmer:innen mit Abgabe der Arbeiten sämtliche Nutzungsrechte dem Land Niederösterreich und der NÖ Familienland GmbH, die zur Abwicklung des Ideenwettbewerbs, inkl. Veröffentlichung der Arbeiten auf der Webseite und den Social Media-Auftritten des NÖ Familienland GmbH notwendig sind, uneingeschränkt und unentgeltlich.

Das Projektvorhaben muss sich auf einen Spielplatz oder Schulfreiraum beziehen. Bei Spielplätzen gilt, dass die Fläche bei freiem Eintritt öffentlich zugänglich ist. Im Bereich von Schulfreiräumen werden öffentliche als auch nicht öffentlich zugängliche Schulfreiräume gefördert. Die eingereichte Fläche muss neugestaltet oder grundlegend saniert werden und muss sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder auf mindestens 10 Jahre gepachtet sein. Das Projektvorhaben muss von der Planung bis zur Umsetzung des neuen Spielraumes von einer entsprechenden Projektgruppe unterstützt werden.

Die Bereitschaft zur Durchführung einer Mitbeteiligung der zukünftigen NutzerInnen in der Gemeinde/der Schule sowie die Zustimmung zur Prozessbegleitung durch das Projektteam Spielplatzbüro der NÖ Familienland GmbH muss gegeben sein. Durch die generationenübergreifende Einbindung der Bevölkerung in Form von Mitbeteiligung wird die Breitenwirksamkeit, Nachhaltigkeit und Identifikation mit dem ländlichen Raum in Niederösterreich zusätzlich verstärkt.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage der Gestaltungsskizze, deren Basis das Ergebnis der Kinder- und Erwachsenenbeteiligung ist, sowie der geltenden Normen EN 1176, EN 1177 und B 2607, wobei inklusive Beispielbarkeit soweit als möglich berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung der Siebergemeinden ist die Besonderheit der Idee, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien hinsichtlich der eingereichten Fläche, der örtlichen Bedingungen und der Nachhaltigkeit erfüllt sind, ausschlaggebend.

(2) Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle niederösterreichischen Gemeinden und Schulgemeinden. Antragsteller muss der/die Bürgermeister/in bzw. der/Schulobmann/die Obfrau der Schulgemeinde sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an dieser Aktion des Landes Niederösterreich.

(3) Durchführung und Abwicklung

Alle Anträge werden von der NÖ Familienland GmbH auf ihre Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und Kriterien geprüft. Alle vollständigen Einreichungen werden im Anschluss von einer Fachjury bewertet. In jedem Fall findet die Ermittlung der 10 Siebergemeinden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die 10 Siebergemeinden werden in Folge zeitnah nach der Juryentscheidung von der NÖ Familienland GmbH per E-Mail und telefonisch verständigt und um Bestätigung gebeten.

Im Anschluss wird ein Fördervertrag unterfertigt, in dem sich der Förderwerber zur Projektumsetzung, zur Fertigstellung und Endabrechnung als Nachweis der Mindestinvestitionssumme, bis Ende 2023 verpflichtet. Die Projekte werden entsprechend der geltenden Normen EN 1176 und EN 1177 umgesetzt, nach Fertigstellung erfolgt die sicherheitstechnische Abnahme durch den TÜV Austria. Die Gemeinde verpflichtet sich nach Abnahme durch den TÜV Austria zur weiteren Prüfung, Pflege und Wartung, vor allem gem. den geltenden Normen EN 1176 und EN 1177.

(4) Ausschluss von der Aktion

Die NÖ Familienland GmbH wird vom Recht des Ausschlusses von teilnehmenden Gemeinden vor allem dann Gebrauch machen, wenn der Verdacht besteht, dass die teilnehmende Gemeinde gegen die Teilnahmebedingungen verstößt, unkorrekte Angaben gemacht hat, die Aktion manipuliert oder sich unredlicher Hilfsmittel bedient.

(5) Veröffentlichung/Datenschutzhinweise

Wir informieren, dass die im Förderantrag angegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Datenschutzrichtlinie finden Sie unter www.noefamilienland.at/datenschutzerklaerung.

(6) Abbruch der Aktion

Die NÖ Familienland GmbH behält sich das Recht vor, die Aktion gegebenenfalls abubrechen

bzw. zu beenden. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt oder wenn die Aktion aus anderen technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Teilnehmenden Gemeinden stehen in einem solchen Fall keine Ansprüche seitens der NÖ Familienland GmbH zu.

(7) Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(8) Sonstiges

Hinsichtlich jeder E-Mail-Kommunikation hat für die Zustellbarkeit an die angegebene E-Mail-Adresse der/die Empfänger:in zu sorgen. E-Mails an diese Adresse gelten jedenfalls als zugegangen, auch wenn sie etwa im Spam-Ordner oder überfüllten Postfach landen. Sollten die von der teilnehmenden Gemeinde angegebenen Daten ungültig oder unkorrekt sein, ist die NÖ Familienland GmbH nicht dazu verpflichtet, richtige Daten ausfindig zu machen. Sämtliche sich aus fehlerhaften Kontaktdaten ergebenden Nachteile gehen zu Lasten der teilnehmenden Gemeinde.

Sollten einige der Teilnahmebedingungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teilnahmebedingungen jedoch weiterhin aufrecht. Die Teilnahmebedingungen können jederzeit geändert werden.

(9) Anwendbares Recht

Die Aktion unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für den Fall, dass ein Vertragsteil (doch) ein ordentliches Gericht anruft, gilt jenes Gericht, in dessen Sprengel der Sitz der NÖ Familienland GmbH liegt, für allfällige Streitigkeiten aus der Teilnahme an der Aktion oder diesen Teilnahmebedingungen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.